



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-12186 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/37-4-90

5657/AB

1990 -08- 10

zu 5707/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Haupt und Genossen vom 12. Juni 1990,
Zl. 5707/J-NR/1990 "Verfassungswidrigkeit
des Tempolimits 80/100"

Zu Ihren Fragen

"Hat die Aussage des ÖAMTC-Juristen über die Verfassungswidrigkeit von Tempobeschränkungen Richtigkeit?"

"Wenn nein, wie ist die derzeitige Gesetzeslage?"

"Wenn ja, werden Sie parlamentarische Maßnahmen treffen, die einer Verfassungswidrigkeit entgentreten?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Erlassung der gegenständlichen Verordnungen fällt in den Bereich der Landesvollziehung (vgl. Art. 11 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit § 94e StVO 1960) und ist somit nicht Gegenstand meiner Kompetenz als Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VB.

In Ermangelung detaillierterer Informationen über die Grundlagen der von Herrn Dr. Peter Soche erblickten vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Verordnung, kann die Richtigkeit dieser Auffassung nur an Hand der Darstellung in der gegenständlichen Anfrage beurteilt werden:

- 2 -

Durch die 16. StVO-Novelle (BGBL.Nr. 562/1989) wurde die Kundmachung von Verordnungen einer Landesregierung, die sich auf das ganze Landesgebiet beziehen, neu geregelt (vgl. § 44 Abs. 2a StVO 1960). Damit wurde insbesondere für die Kundmachung landesweit verordneter, von den bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) abweichender Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Vermeidung des Anwachsens des "Schilderwaldes" bestimmt, daß die Kundmachung im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat und daß die Verkehrsbeschränkungen im Interesse der zumutbaren Kenntnisse der Rechtsvorschrift durch landesfremde Lenker zusätzlich an Straßen, die die Landesgrenzen überschreiten, unmittelbar an der Landesgrenze durch geeignete Hinweistafeln zu verlautbaren sind (vgl. Benes-Messinger, StVO (1989) § 44, Anm. 6b).

Es kann daher der Ansicht nicht gefolgt werden, daß durch landesweite Geschwindigkeitsbeschränkungen dem Bundesgesetz durch Verordnung derogiert würde. Die StVO 1960 sieht die Erlassung solcher Verordnungen expressis verbis vor, womit, bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen, auch landesweite Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb der Verordnungsermächtigung Deckung finden.

Daß eine, in einem Bundesgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Abänderung von bundesgesetzlich festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen örtlich oder zeitlich begrenzt sein müsse, ist nach meiner Ansicht aus der Verfassung nicht abzuleiten.

Die Setzung parlamentarischer Maßnahmen fällt nicht in die Zuständigkeit der Vollziehung.

Wien, am 9. August 1990

Der Bundesminister

